



## N i e d e r s c h r i f t

über die 29. Sitzung des GEMEINDERATES, am Dienstag, 1. April 2014, um 18.00 Uhr,  
im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz: Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend: Vizebürgermeister Werner Nuding  
Vizebürgermeister Gerhard Mimm  
Stadträtin Sabine Kolbitsch  
Stadtrat Johann Tusch  
Stadtrat Ernst Eppensteiner  
Stadträtin Dr. Mag. Christina Haslwanter  
Gemeinderat Mag. Ing. Norbert Blaha  
Gemeinderat Mag. Rainer Hörmann  
Gemeinderat Martin Norz  
Gemeinderat Wolfgang Willburger  
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner  
Gemeinderätin Irmgard Wolf  
Gemeinderat Walter Vedlin  
Gemeinderätin Julia Schmid  
Gemeinderat Günther Zechberger  
Gemeinderätin Claudia Weiler  
Gemeinderätin Maria Meister  
Gemeinderätin Barbara Schramm-Skoficz  
Gemeinderat Peter Teyml  
Gemeinderat Karl-Ludwig Faserl  
GR-Ersatzmitglied Petra Rainer-Scartezzini (zu TO-Pkt.15)

Protokoll- Vbgm. Gerhard Mimm  
unterfertiger: GR Mag. Ing. Norbert Blaha

Schriftführer: Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **T a g e s o r d n u n g**

1. Niederschrift vom 4.2.2014
2. Neuerlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße
3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend § 4 Abs. 6 lit. g des Verordnungstextes
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1/2014 betreffend Gste 3750, 3795/3, .211, .209, .207, .208, .221, .240 sowie Teilflächen der Gste 3747, 3753/1, 3795/1, 3701/1, 3703/1, 3740, 3701/2, 3744/1, 4035, .216/1 und .216/2, alle KG Heiligkreuz I, Möslweg/Reimmichlstraße/Purnerstraße/Samerweg
5. Änderung des Bebauungsplanes „KG Heiligkreuz I“
6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2/2014 betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie Teilfläche des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, Mitterweg
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/2014 betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie Teilfläche des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, Mitterweg
8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2014 betreffend Teilflächen der Gste 506/1, 511/1 und 1023, alle KG Hall in Tirol, Milser Straße
9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/2014 betreffend Teilflächen der Gste 506/1, 511/1 und 1023, alle KG Hall in Tirol, Milser Straße
10. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014 betreffend Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, Schinderegg
11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg
12. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg
13. Ausübung des Kaufoptionsrechtes betreffend Gste 106 und 107, KG Heiligkreuz II
14. Nachtragskredite
15. Jahresrechnung 2013
16. Mittelfreigaben
17. Auftragsvergaben
18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
19. Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **1. Niederschrift vom 4.2.2014**

Die Niederschrift vom 4.2.2014 wird ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

### **2. Neuerlassung des Bebauungsplans und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 betreffend Gst 1364, KG Hall in Tirol, Krajncstraße**

Der Grundeigentümer beabsichtigt, auf gegenständlichem Grundstück 3 Wohnanlagen mit einer Tiefgarage und diversen Nebengebäuden zu errichten.

Um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes zu schaffen, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 7/2013 zur Schaffung eines Bauplatzes gem. § 2 Abs. 12 Tiroler Bauordnung 2011 sowie die Erlassung gegenständlichen Bebauungsplanes notwendig.

Im gegenständlichen Bebauungsplan werden hinsichtlich der verkehrsmäßigen Erschließung die Straßenfluchtlinien und hinsichtlich der Bebauung die Baufluchtlinien, die Mindestbaumassendichte, die Anzahl an oberirdischen Geschoßen sowie der höchste Gebäudepunkt festgelegt.

Unter Berücksichtigung des Orts- und Straßenbildes wird ein ergänzender Bebauungsplan erlassen, um die Gebäudeausdehnungen sowie die Gebäudehöhen zu begrenzen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben.

Im ergänzenden Bebauungsplan werden die Gebäudehöhen für jeden Bauteil mittels Absoluthöhen begrenzt.

Mit GR-Beschluss vom 4.2.2014 wurde der Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 1/2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Frau Mag. Patrizia Fasching stellt fest, dass sie Eigentümerin des Gst 1363 und somit direkte Nachbarin sei. Ihre Großeltern hätten das Grundstück 1951 erworben und das Grundstück sei aufgrund der Freilandwidmung zuerst als Gemüsegarten und nun als Erholungs- und Rückzugsort genutzt worden. Im Herbst 2012 sei das Grundstück in Baugrund (Wohngebiet) umgewidmet worden. In einem Gespräch im Jahr 2011, in dem sie und ihre Eltern Bedenken bezüglich der künftigen Bebauung geäußert hätten, hätte der damalige Bürgermeister versprochen, dass das zukünftige Gebäude die Höhe der neuen Reihenhäuser (E + 2) nie überschreiten würde.

Aus dem Bebauungsplan gehe nun hervor, dass entgegen der Zusagen der Stadt Hall von den drei geplanten Gebäuden das ihnen nächste und vorgelagerte Gebäude als dreistöckiges, die beiden anderen hingegen als zweistöckiges geplant seien.

Sie ersuche daher, auch dieses Gebäude zweistöckig auszuführen, da ihre Lebensqualität durch ein westlich vorgelagertes Gebäude beeinträchtigt werde. Der inzwischen einzig freie Ausblick werde verbaut, da im Norden die Reihenhäuser, im Osten

Spiel- und Tennisplatz, im Süden Parkplatz und Häuserblock Krajcncstraße ihr Grundstück umschließen würden.

Der Stellungnahme ist mit nachfolgender Begründung keine Folge zu geben:

Um eine geordnete Bebauung auf gegenständlichem Grundstück zu gewährleisten wurde ein Bebauungsplanentwurf mit besonderer Bauweise aufgelegt, in dem die Lage der zulässigen Gebäudekörper nachvollziehbar dargestellt wurde. Die Situierung erfolgt als Kennzeichnung der maximalen Ausdehnung der jeweiligen Gebäudeumrisse. Durch die Darstellung der maximalen Gebäudesituierungen ist gewährleistet, dass ausreichend Freiflächen errichtet werden. So ist ein Abstand von 26,4 m zwischen dem Gst 1363, welches im Eigentum von Frau Mag. Fasching ist, und dem geplanten südlichen Gebäude mit 4 oberirdischen Geschoßen vorhanden. Unter Berücksichtigung der Fortführung der nördlichen Baufluchtlinie kann auf dem Grundstück von Mag. Fasching ein Gebäude mit einem Abstand von 30,40 m zum geplanten und dargestellten Gebäude errichtet werden. Unter Miteinbeziehung der bestehenden Reihenanlage im Norden, der hohen Bebauung entlang der Krajcncstraße im Süden und der Topografie wurden die geplanten nördlichen Wohngebäude so beschränkt, dass lediglich drei oberirdische Geschoße errichtet werden können, und das geplante südliche Gebäude mit vier oberirdischen Geschoßen errichtet werden kann. Somit ist gewährleistet, dass die Gebäudehöhe der geplanten Wohngebäude den Gebäudehöhen der angrenzenden Bestandsgebäude (Reihenhäuser) entspricht. Für das geplante südliche Gebäude wurde ein höchster Gebäudepunkt von + 616,0 üA festgelegt, wobei die südlichen Bestandsgebäude im Bereich der Krajcncstraße eine traufenseitige Wandhöhe von 617,08 üA und einen höchsten Gebäudepunkt von 619,3 üA aufweisen. Durch die festgelegten Begrenzungen der Gebäudehöhen wird aus raumordnungsfachlicher Sicht sichergestellt, dass sich die dadurch ermöglichten Baukörper hinsichtlich ihrer Ausmaße und Proportionen harmonisch in die umgebende Baustruktur eingliedern.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abstände der geplanten nördlichen Bebauung zu den Bestandsgebäuden zwischen ca. 16,0 m und 18,0 m betragen und der Abstand zwischen dem geplanten südlichen Gebäude und einem auf dem Grundstück Fasching geplanten Gebäude bei Fortführung der für den nördlichen Bereich festgelegten Baufluchtlinie ca. 30,4 m beträgt. Unter Berücksichtigung dieser Abstände ist die Erhöhung des Gebäudes um ein oberirdisches Geschoß raumordnungsfachlich gerechtfertigt.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 wird der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan Nr. 1/2014 im Bereich des Gst 1364, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung beschlossen.

GR Meister entnimmt der Stellungnahme, dass man hier den BürgerInnen Versprechungen gemacht habe, die durch einen Bürgermeisterwechsel offensichtlich hinfällig geworden seien. Dies sei ein Zeichen fehlender Kommunikation, man werde sich wohl künftig alles schriftlich geben lassen müssen.

**Beschluss: Der Antrag wird mit 18:3 Stimmen angenommen.**

### **3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend § 4 Abs. 6 lit. g des Verordnungstextes**

Gemäß dem derzeitigen Wortlaut des § 4 Abs. 6 lit. g der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind im Bereich landwirtschaftliche Siedlungskerne die Bereiche bestehender Hofstellen entweder als Sonderfläche Hofstelle oder als eingeschränktes landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 7 TROG 2011 zu widmen. In Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes für das Gemeindegebiet von Hall in Tirol im Jahr 2013 eine entsprechende Widmung der bestehenden Hofstellen im Siedlungsverband gem. § 40 Abs. 7 TROG 2011. Im Auflageverfahren langten umfangreiche Stellungnahmen des Rechtsvertreters der Landwirte zu dieser Festlegung ein. In Gesprächen von Vertretern der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit den Landwirten und deren Rechtsvertreter wurde in weiterer Folge insofern ein Kompromiss gefunden, als seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol zugesagt wurde, die mit der Widmung der landwirtschaftlichen Hofstelle als „La“-Widmung erfolgten Intentionen der Erhaltung der bäuerlich geprägten Siedlungsteile durch entsprechende Vorgaben in einem auszuarbeitenden Bebauungsplan für die KG Heiligkreuz I und die landwirtschaftlichen Hofstellen in der KG Hall in Tirol zu ersetzen und dann die als einschränkend wahrgenommene „La“-Widmung wieder in die Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet zurückzuführen.

Um diese Änderung des Flächenwidmungsplanes zu ermöglichen und einen Widerspruch mit den Festlegungen der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept zu vermeiden, ist eine Änderung des Verordnungstextes erforderlich.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol betreffend § 4 Abs. 6 lit. g des Verordnungstextes durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

*Derzeitiger Wortlaut des § 4 Abs. 6 lit. g der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall in Tirol:*

*„Im Bereich landwirtschaftlich geprägter Siedlungskerne ist darauf zu achten, dass reine Wohngebäude nur auf jenen Flächen möglich sind, die ausdrücklich für eine*

*Wohnbebauung vorgesehen sind, und wo keine wechselseitigen Beeinträchtigungen mit landwirtschaftlichen Betrieben zu erwarten sind. Bereiche bestehender Hofstellen sind dabei entweder als Sonderflächen Hofstellen oder als eingeschränktes landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 7 TROG 2006 zu widmen.“*

Neuer Wortlaut des § 4 Abs. 6 lit. g der Verordnung zum örtlichen Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Hall in Tirol:

„Im Bereich landwirtschaftlich geprägter Siedlungskerne ist durch geeignete Maßnahmen der örtlichen Raumordnung (Flächenwidmung, Bauungsplanung) darauf zu achten, dass keine die Landwirtschaft beeinträchtigenden Nutzungen angesiedelt werden und der durch die landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägte Charakter möglichst erhalten bleibt.“

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

**4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1/2014**  
**betreffend Gste 3750, 3795/3, .211, .209, .207, .208, .221, .240**  
**sowie Teilflächen der Gste 3747, 3753/1, 3795/1, 3701/1, 3703/1, 3740,**  
**3701/2, 3744/1, 4035, .216/1 und .216/2, alle KG Heiligkreuz I,**  
**Möslweg/Reimmichlstraße/Purnerstraße/ Samerweg**

Aufgrund einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Verordnungstext) sollen die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 ausgewiesen werden. Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen im Stadtteil Heiligkreuz zudem diverse kleinflächige Anpassungen zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 durchgeführt werden. Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Folgende Punkte sind für die raumordnungsfachliche Beurteilung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bedeutung:

- Das Planungsgebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches der Stadtgemeinde Hall in Tirol.
- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Konsequenz einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Durch die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird es ermöglicht, die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Parzellen nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 auszuweisen.

- Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes werden im Ortsteil Heiligkreuz zudem diverse kleinflächige Anpassungen durchgeführt. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen des Planungsgebietes im Ortsteil Heiligkreuz soll eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 hergestellt werden.
- Interessensabwägung: Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen (Wohnhäuser, Sondernutzungen) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch die geplante Widmung/Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und der Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.
- Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist durch Gemeindestraßen gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Gste 3750, 3795/3, .211, .209, .207, .208, .240 sowie in Teilbereichen der Gste 3747, 3753/1, 3795/1, 3701/1, 3703/1, 3740/1, 3701/2, 3744/1, 4035, .216/1, .216/2 und .221, alle KG Heiligkreuz I, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- Im Bereich der Gste 3750, 3795/3, .211, .209, .207, .240 sowie in Teilbereichen der Gste 3747, 3753/1, 3795/1, 3701/1, 3703/1, 3740/1, .208 und .221, alle KG Heiligkreuz I, von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011
- Im Teilbereich des Gst .208, KG Heiligkreuz I, von derzeit Verkehrsfläche gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011
- Im Teilbereich des Gst 3701/2, KG Heiligkreuz I, von derzeit Verkehrsfläche gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Kirche (SKi) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011
- Im Teilbereich des Gst 3701/2, KG Heiligkreuz I, von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Kirche (SKi) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

- Im Teilbereich des Gst .216/1, KG Heiligkreuz I, von derzeit Sonderfläche Feuerwehr gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011
- In Teilbereichen des Gst 4035, KG Heiligkreuz I, von derzeit Sonderfläche Feuerwehr (SFw) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Verkehrsfläche (VO) gem. § 53 Abs. 3 TROG 2011 (Kenntlichmachung)
- Im Teilbereich des Gst .216/2, KG Heiligkreuz I von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2011 in künftig Sonderfläche Feuerwehr (SFw) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011
- Im Teilbereich des Gst 3744/1, KG Heiligkreuz I, von derzeit Sonderfläche Feuerwehr (SFw) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011 in künftig Freiland gem. § 41 TROG 2011

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

### **5. Änderung des Bebauungsplanes „KG Heiligkreuz I“**

Für den Großteil des Planungsgebietes gilt bisher der allgemeine Bebauungsplan, der für das Gemeindegebiet von Hall in Tirol mit Ausnahme der Altstadt erlassen wurde und in Rechtskraft getreten ist. Darüber hinaus sind diverse kleinflächige Bebauungspläne im Bereich des Planungsgebietes in Rechtskraft.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Im Auftrag der Stadtgemeinde Hall in Tirol erfolgt eine planungsrechtliche Neubearbeitung des gegenständlichen Bereiches. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bzw. im Nahbereich der Parzellen des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes erfüllt. Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich am bestehenden rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan Hall in Tirol, dem Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan, diversen rechtskräftigen kleinflächigen Bebauungsplänen im Bereich des Planungsgebietes und im Verfahren befindlichen Entwürfen sowie den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Zudem fließen neue Planungsüberlegungen in Hinsicht auf die Proportionen und die Gestaltung der Bebauung sowie den Erhalt des Straßenraumes ein.

Grundsätzlich soll das dörfliche Erscheinungsbild von Heiligkreuz in jenen Bereichen, wo es noch ausgeprägt ist, möglichst erhalten bleiben. Dazu sollen großflächige Neubebauungen verhindert werden. Zwingende Festlegungen von Inhalten sollen nur dort erfolgen, wo es fachlich geboten ist. Die Bestimmungen der bestehenden Bebauungspläne und des bestehenden Entwurfes sollen im Sinne der Rechtssicherheit möglichst beibehalten werden.



## **Bebauungsbestimmungen**

### **Verpflichtende Mindestinhalte**

#### **Straßenfluchtlinie:**

Die Straßenfluchtlinien werden mit Ausnahme des Bereiches Schobersteig im Wesentlichen aus dem Allgemeinen Bebauungsplan Hall in Tirol (2003) und den diversen rechtskräftigen kleinflächigen Bebauungsplänen übernommen. In einzelnen Bereichen kommt es zu Anpassungen der Straßenfluchtlinie an die aktuelle DKM (10/2013) bzw. Änderungen in Folge beabsichtigter Straßenausbauten. Im Bereich des im Privateigentum befindlichen Schobersteiges wird nunmehr auf die Festlegung einer Straßenfluchtlinie im Südteil verzichtet. Dieser Bereich soll nicht mehr ins öffentliche Gut übernommen werden, da auf Haller Gemeindegebiet nur wenige Parzellen durch den Südteil des Schobersteiges angebunden werden und daher eine derart aufwendige Erschließung nicht zu rechtfertigen ist.

#### **Baufluchtlinie:**

Die Baufluchtlinien folgen entlang des Hauptstraßenzuges Badgasse - Reimmichlstraße - Thaurer Straße den Straßenfluchtlinien beidseitig in einem Abstand von 5,0 m. Entlang von Osterfeldweg, Rumersteig, Samerweg-Ostteil, Purnerstraße, Möslweg, Reimmichlstraße-Ostteil, Sewerstraße und Lindengassl folgen die Baufluchtlinien den Straßenfluchtlinien beidseitig in einem Abstand von 4,0 m. Entlang von Pöllstraße und Samerweg-Westteil folgen die Baufluchtlinien den Straßenfluchtlinie aufgrund der bestehenden Bebauungsstruktur beidseitig in einem Abstand von 3,5 m. Im Bereich von Bestandsgebäuden folgen die Baufluchtlinien abgesehen von wenigen Ausnahmen den Gebäudefronten. Im Fall nachvollziehbarer, abweichender Festlegungen in bestehenden kleinflächigen Bebauungsplänen und Entwürfen kommt es ebenfalls zu Ausnahmen (z.B. Festlegung einer gestaffelten Baufluchtlinie für EG bzw. 1. und 2. OG im Bereich der Gpn 3709/12, 3709/13, 3709/9, 3709/10). Im Kernbereich des Ortsteils Heiligkreuz werden zum Erhalt der Einzelstellung ortsbildprägender Gebäude zwingende Baufluchtlinien und zurückgesetzte Baufluchtlinien festgelegt.

#### **Bauweise:**

Für den Planungsbereich wird in Abhängigkeit von bisher gültigen Bebauungsplänen/bisherigen Bebauungsplanentwürfen bzw. der konkreten Bestandssituation die offene, gekuppelte bzw. besondere Bauweise festgelegt. In Abhängigkeit von bisher gültigen Bebauungsplänen/bisherigen Bebauungsplanentwürfen bzw. der Bestandssituation gelten die Mindestgrenzabstände von 0,4 gem. § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2011 bzw. 0,6 gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011.

#### **Mindestbaudichte:**

Als Mindestbaudichte wird in Anlehnung an bisher gültige Bebauungspläne/bisherige Bebauungsplanentwürfe eine Baumassendichte von 1,0, 1,25 bzw. 1,5 festgesetzt.

#### **Bauhöhe:**

Die maximale Bauhöhe wird für einzelne Festlegungsbereiche differenziert mittels des höchsten Punktes der Gebäude bzw. des höchsten Punktes sonstiger baulicher Anlagen in Metern über der Adria und die Höchstzahl oberirdischer Geschoße fixiert.

Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung der Bauhöhe durch die Festlegung von höchstzulässigen Wandhöhen. Im Kernbereich des Ortsteiles Heiligkreuz wird zum Erhalt des Ortsbildes die Errichtung von Satteldächern begünstigt. Dazu werden die höchstzulässige traufenseitige Wandhöhe, die höchstzulässige giebelseitige Wandhöhe sowie die höchstzulässige Wandhöhe sonstiger Wände differenziert festgelegt. Die Fixierung einer höchstzulässigen Wandhöhe sonstiger Wände entfällt bei einer Festlegung von Firstrichtung und Dachneigung. Außerhalb des Kernbereiches wird auf diese Differenzierung verzichtet und lediglich eine höchstzulässige Wandhöhe festgelegt.

Die festgelegten Bauhöhen orientieren sich am Bestand bzw. der raumplanungsfachlich anzustrebenden Höhenentwicklung. Im Bereich der ortsbildprägenden Hofstellen erfolgt im Bereich strukturell freizuhaltender Teilflächen die Festlegung von Bereichen mit niedrigerer

maximaler Bauhöhe (HG H) zur Unterbindung einer zusätzlichen mehrgeschoßigen Bebauung im Sinne einer Ortsbildverträglichen Körnung der Bebauung.

Im Bereich der für das Zusammenbauen von Gebäuden (gekuppelte Bauweise) vorgesehenen Grenze der Gst 3706/2 mit der Bp .220 wird entsprechend dem bisher gültigen kleinflächigen Bebauungsplan die höchstzulässige traufenseitige Wandhöhe für einen bestimmten Gebäudepunkt in Metern über der Adria festgelegt.

### **Ergänzende Bebauungsplaninhalte**

#### **Baudichte:**

Zusätzlich zur Mindestbaudichte wird für die Mehrzahl der Festlegungsbereiche des Planungsgebietes eine Höchstbaudichte (BMD) festgelegt. Die Höchstbaudichte (BMD) orientiert sich an den bisher gültigen Bebauungsplänen/bisherigen Bebauungsplanentwürfen. Die Festlegung einer Höchstbaudichte (BMD) entfällt insbesondere im Bereich der im Bestand über eine große Baumasse verfügenden, das Ortsbild prägenden Hofstellen. Hier erfolgt zum Erhalt des Ortsbildes die Fixierung des Volumens mittels anderer Parameter (Dachneigung, Hauptfirstrichtung, teilw. zwingende Baufluchtlinie, teilw. eigene Festlegungsbereiche mit niedrigerer maximaler Bauhöhe (HG H) zur Unterbindung einer zusätzlichen mehrgeschoßigen Bebauung). In zwei Festlegungsbereichen wird entsprechend dem bisher gültigen kleinflächigen Bebauungsplan die höchstzulässige Bebauungsdichte fixiert.

#### **Baugrenzlinie:**

Im Bereich des nicht mehr für eine Übernahme ins öffentliche Gut vorgesehenen Südteiles des Schobersteiges erfolgt, um den Nahbereich des privaten Erschließungsweges von einer Bebauung freizuhalten, die Festlegung einer Baugrenzlinie. Eine weitere Baugrenzlinie wird im Bereich des Hotels Maria Theresia aus dem bisher gültigen kleinflächigen Bebauungsplan übernommen.

#### **Höchstzulässige Bauplatzgröße:**

In nahezu allen Festlegungsbereichen erfolgt eine Festlegung der höchstzulässigen Bauplatzgröße. Diese orientiert sich an der jeweiligen Grundstücksgröße bzw. raumplanungsfachlich anzustrebenden Grundstücksgröße.

#### **Zulässige Dachneigung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes werden im Bereich der Ortsbildprägenden Gebäude und Hofstellen sowie im Bereich eines zentralen noch unbebauten Bauplatzes die mindestzulässige und die höchstzulässige Dachneigung (ausgenommen Nebengebäude) fixiert.

#### **Hauptfirstrichtung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes wird im Bereich der Ortsbildprägenden Gebäude und Hofstellen sowie im Bereich eines zentralen noch unbebauten Bauplatzes die Hauptfirstrichtung fixiert.

#### **Nutzflächendichte:**

Im Bereich der Gst 3747 erfolgt zur Vermeidung einer für das Umfeld übermäßigen Verdichtung die Festlegung einer höchstzulässigen Nutzflächendichte.

#### **Textliche Festlegungen:**

Zum Erhalt des Ortsbildes gelten für den Kernbereich des Ortsteiles Heiligkreuz folgende textliche Festlegungen:

Zur Bewahrung des Ortsbildes wird die straßenseitige Gebäudelänge (ausgenommen sind Hotels Heiligkreuz und Maria Theresia sowie die landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude) auf 20,0 m beschränkt.

Die Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fensterlose Hausseiten sind bei Gebäuden mit mehr als einem oberirdischen Geschoß nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist die großflächige Verwendung von

rohem Ziegelmauerwerk, Kunststoff- oder Metallfassaden, Faserzement- und Kunststoffplatten u. dgl., Keramikverkleidungen etc. sowie Glasfassaden, deren Fläche ein Drittel der Fläche der jeweiligen Außenwand übersteigt.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen dürfen nur dach- bzw. fassadenbündig angebracht werden.

Es ergeht daher **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes im Bereich der

Gste .207, .208, .209, .210/1, .210/2, .211, .212, .216/1, .216/2, .220, .221, .222, .223, .227, .228, .229, .230, .231/1, .232, .233, .234, .240, .241, .242, .243, .248, .250, .251, .254, .255, .256, .258, .263, .300, 3703/2, 3704/2, 3706/2, 3706/6, 709/1, 3709/3, 3709/4, 3709/6, 3709/7, 3709/9, 3709/10, 3709/11, 3709/12, 3709/13, 3712, 3713/2, 3713/3, 3713/4, 3714, 3715, 3716/2, 3716/3, 3716/4, 3716/6, 3716/7, 716/8, 3716/9, 3716/10, 3716/11, 3716/12, 3716/13, 3716/15, 3716/16, 3717/3, 3717/4, 3717/5, 3717/6, 3717/7, 3717/8, 3720, 3721, 3722/1, 3723/1, 3723/2, 3723/3, 724/1, 3724/3, 3725/2, 3726/1, 3726/2, 3727/1, 3727/2, 3727/3, 3728, 3729/6, 3729/7, 3729/8, 3729/9, 3729/10, 3732/2, 3732/4, 3732/6, 3734/4, 3734/7, 3740/2, 3744/2, 3744/3, 3744/4, 3744/5, 3747, 3750, 3753/2, 3753/4, 3753/5, 3753/6, 3753/7, 3753/8, 3753/9, 3753/10, 3753/11, 3753/12, 3753/13, 3756/2, 3756/3, 3756/4, 3756/5, 3756/6, 3756/7, 3756/9, 3756/10, 3756/11, 3789/2, 3789/3, 3789/4, 3789/5, 3789/6, 3789/7, 3789/8, 3789/9, 3789/10, 3789/11, 3789/12, 3791/2, 3791/3, 3791/4, 3791/5, 3791/6, 3791/7, 3791/8, 3791/9, 3791/10, 3791/11, 3791/12, 3791/13, 3791/14, 3791/15, 3791/16, 3791/17, 3792/2, 3793/1, 3793/2, 3793/3, 3793/4, 3794/2, 3794/3, 3794/4, 3794/5, 3794/6, 3794/7, 3795/3, 3799/2, 3799/3, 3799/4, 3799/5, 3799/6, 3799/7, 3799/8, 3799/9, 4034/2, 4034/3, 4036 sowie im Teilbereich der Gste 3701/1, 3703/1, 3717/2, 3731, 3732/1, 3740/1, 3745/1, 3753/1, 3745/2, 3795/1, 4026, 4028, 4033, 4034/1, 4035, 4038/1, alle KG Heiligkreuz I, und Gste 932/2, 932/9, 932/10, 932/11, 932/12, 932/14, alle KG Hall in Tirol,

laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

**Beschluss:** wird einstimmig angenommen

**6. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2/2014**  
**betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2**  
**sowie Teilfläche des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, Mitterweg**

Aufgrund einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Verordnungstext) sollen die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 ausgewiesen werden.

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Folgende Punkte sind für die raumordnungsfachliche Beurteilung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bedeutung:

- Das Planungsgebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches der Stadtgemeinde Hall in Tirol.
- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Konsequenz einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Durch die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird es ermöglicht, die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Parzellen nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 auszuweisen.
- Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes werden im Ortsteil Heiligkreuz zudem diverse kleinflächige Anpassungen durchgeführt. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen des Planungsgebietes im Ortsteil Heiligkreuz soll eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 hergestellt werden.
- Interessensabwägung: Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen (Wohnhäuser, Sondernutzungen) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch die geplante Widmung/Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und der Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.
- Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist durch Gemeindestraßen gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bereich des Planungsgebietes bereits vorhanden

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol im Bereich der Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie im Teilbereich des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie im Teilbereich des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig (La) gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4/2014**  
**betreffend Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2**  
**sowie Teilfläche des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, Mitterweg**

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich am bestehenden rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan Hall in Tirol, dem Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan sowie den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Zudem fließen neue Planungsüberlegungen in Hinsicht auf die Proportionen und Gestaltung der Bebauung sowie den Erhalt des Straßenraumes ein.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Zentrums der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Das Gelände des Planungsgebietes fällt mäßig Richtung Süden hin ab.

Das Planungsgebiet ist bereits mit einem Bauernhaus und zugehörigen Wirtschaftsgebäuden bebaut. Die Gebäude werden von Hof- und Gartenflächen umgeben. Im Norden wird das Planungsgebiet vom Mitterweg auf Gst 1029/2 begrenzt. Westlich schließen an das Planungsgebiet ein Wohnhaus und das Landeskrankenhaus an. Östlich des Planungsgebietes befindet sich das für Wohnzwecke genutzte, unter Denkmalschutz stehende Thömlschlössl. Im Süden schließt an das Planungsgebiet eine baumbestandene Wiese an. Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den an der Nordgrenze verlaufenden, im öffentlichen Gut befindlichen Mitterweg auf Gst 1029/2. Die sonstige infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser etc.) ist im Bestand des Planungsgebietes bereits gegeben.

**Bebauungsbestimmungen**  
**Verpflichtende Mindestinhalte**

**Straßenfluchtlinie:**

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der gemeinsamen Grundgrenzen des Planungsgebietes mit der öffentlichen Verkehrsfläche auf Gst 1029/2.

**Baufluchtlinie:**

Die Baufluchtlinie folgt im Bereich der Bestandsgebäude den Gebäudefronten. Zum Erhalt der Einzelstellung des ortsbildprägenden Hauptgebäudes verläuft sie ansonsten weit zurückgesetzt.

**Bauweise:**

Für den Planungsbereich wird die offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2011 mit dem Mindestgrenzabstand von 0,6 gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 festgelegt.

**Mindestbaudichte:**

Als Mindestbaudichte wird in Anlehnung an den bisher gültigen Allgemeinen Bebauungsplan eine Baumassendichte von 1,0 festgesetzt.

**Bauhöhe:**

Die maximale Bauhöhe wird für einzelne Festlegungsbereiche differenziert mittels des höchsten Punktes der Gebäude fixiert. Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung der Bauhöhe durch die Festlegung der Höchstzahl oberirdischer Geschoße sowie der höchstzulässigen traufseitigen und giebelseitigen Wandhöhe. Im Sinne einer ortsbildverträglichen Körnung der Bebauung erfolgt im Bereich strukturell freizuhaltender Teilflächen die Festlegung von Bereichen mit niedrigerer maximaler Bauhöhe (HG H) zur Unterbindung einer zusätzlichen mehrgeschoßigen Bebauung.

**Ergänzende Bebauungsplaninhalte****Höchstzulässige Bauplatzgröße:**

Die höchstzulässige Bauplatzgröße wird in Anlehnung an die Grundstückgrößen des Planungsgebietes fixiert.

**Zulässige Dachneigung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes werden die mindestzulässige und die höchstzulässige Dachneigung (ausgenommen Nebengebäude) fixiert.

**Hauptfirstrichtung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes wird die Hauptfirstrichtung des Hauptgebäudes fixiert.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 4/2014 im Bereich der Gste .451/1, .451/2, .451/4, 494/1, 494/2 sowie im Teilbereich des Gst 495/1, alle KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

**8. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2014**  
**betreffend Teilflächen der Gste 506/1, 511/1 und 1023,**  
**alle KG Hall in Tirol, Milser Straße**

Aufgrund einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Verordnungstext) sollen die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Grundstücke im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 ausgewiesen werden.

Die angestrebte Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht nicht dem örtlichen Raumordnungskonzept und steht im Einklang mit den relevanten Zielen der örtlichen Raumordnung.

Folgende Punkte sind für die raumordnungsfachliche Beurteilung der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bedeutung:

- Das Planungsgebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des baulichen Entwicklungsbereiches der Stadtgemeinde Hall in Tirol.
- Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Konsequenz einer gleichzeitig erfolgenden Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Durch die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes wird es ermöglicht, die bisher als landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig, gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 ausgewiesenen Parzellen nunmehr als landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 auszuweisen.
- Im Rahmen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes werden im Ortsteil Heiligkreuz zudem diverse kleinflächige Anpassungen durchgeführt. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen des Planungsgebietes im Ortsteil Heiligkreuz soll eine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2011 hergestellt werden.
- Interessensabwägung: Mit der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes sind zu den benachbarten Nutzungen (Wohnhäuser, Sondernutzungen) keine wesentlichen Nutzungskonflikte und wechselseitigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Interessen der Nachbarn werden daher durch die geplante Widmung/Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes dient dem Ziel der Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und der Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft.
- Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes ist durch Gemeindestraßen gegeben. Die Anlagen der sonstigen Infrastruktur wie Kanal, Wasser und Strom sind im Bereich des Planungsgebietes bereits vorhanden.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol in Teilbereichen der Gste 506/1, 511/1 und 1023, alle KG Hall in Tirol, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung in Teilbereichen der Gste 506/1, 511/1 und 1023, alle KG Hall in Tirol, von derzeit landwirtschaftliches Mischgebiet, nur landwirtschaftliche Gebäude zulässig (La) gem. § 40 Abs. 5 und 7 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

**9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5/2014**  
**betreffend Teilflächen der Gste 506/1, 511/1 und 1023,**  
**alle KG Hall in Tirol, Milser Straße**

Die Festlegung der Bebauungsbestimmungen orientiert sich am bestehenden rechtskräftigen allgemeinen Bebauungsplan Hall in Tirol, dem Entwurf zum allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan sowie den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Zudem fließen neue Planungsüberlegungen in Hinsicht auf die Proportionen und Gestaltung der Bebauung sowie den Erhalt des Straßenraumes ein.

Gemäß § 54 Abs. 6 TROG 2011 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2011 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Zentrums der Stadtgemeinde Hall in Tirol. Das Gelände des Planungsgebietes fällt mäßig Richtung Süden hin ab. Das Planungsgebiet ist bereits mit einem Bauernhaus und einem zugehörigen Wirtschaftsgebäude bebaut. Die Gebäude werden von Hof- und Gartenflächen umgeben. Im Norden wird das Planungsgebiet von der Milser Straße auf Gst 1009/1 begrenzt. Westlich und südlich schließt an das Planungsgebiet eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Südwestlich und östlich des Planungsgebietes befinden sich Wohnhäuser. Die verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die an der Nordgrenze verlaufende, im öffentlichen Gut befindliche Milser Straße auf Gst 1009/1. Die sonstige infrastrukturelle Versorgung (Kanal, Wasser etc.) ist im Bestand des Planungsgebietes bereits gegeben.

**Bebauungsbestimmungen**  
**Verpflichtende Mindestinhalte**

**Straßenfluchtlinie:**

Die Straßenfluchtlinie verläuft entlang der gemeinsamen Grundgrenzen des Planungsgebietes mit der öffentlichen Verkehrsfläche auf Gst 1009/1.

**Baufluchtlinie:**

Die Baufluchtlinie folgt im Bereich des Bestandsgebäudes und eines landwirtschaftlichen Silos der Gebäude- bzw. Anlagenfront. Zum Erhalt der Einzelstellung des ortsbildprägenden Hauptgebäudes verläuft sie ansonsten weit zurückgesetzt.

**Bauweise:**

Für den Planungsbereich wird die offene Bauweise gem. § 60 Abs. 3 TROG 2011 mit dem Mindestgrenzabstand von 0,6 gem. § 6 Abs. 1 lit. b TBO 2011 festgelegt.



**Mindestbaudichte:**

Als Mindestbaudichte wird in Anlehnung an den bisher gültigen allgemeinen Bebauungsplan eine Baumassendichte von 1,0 festgesetzt.

**Bauhöhe:**

Die maximale Bauhöhe wird für einzelne Festlegungsbereiche differenziert mittels des höchsten Punktes der Gebäude fixiert. Darüber hinaus erfolgt eine Beschränkung der Bauhöhe durch die Festlegung der Höchstzahl oberirdischer Geschoße sowie der höchstzulässigen traufseitigen und giebelseitigen Wandhöhe. Im Sinne einer ortsbildverträglichen Körnung der Bebauung erfolgt im Bereich einer strukturell freizuhaltender Teilfläche im Süden des Planungsgebietes die Festlegung eines Bereiches mit niedrigerer maximaler Bauhöhe (HG H) zur Unterbindung einer zusätzlichen mehrgeschoßigen Bebauung.

**Ergänzende Bebauungsplaninhalte****Höchstzulässige Bauplatzgröße:**

Die höchstzulässige Bauplatzgröße wird in Anlehnung an die Größe des Planungsgebietes fixiert.

**Zulässige Dachneigung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes werden die mindestzulässige und die höchstzulässige Dachneigung (ausgenommen Nebengebäude) fixiert.

**Hauptfirstrichtung:**

Zum Erhalt des Orts- und Straßenbildes wird die Hauptfirstrichtung des Hauptgebäudes fixiert.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 117 Abs. 7 iVm § 70 Abs. 1, § 66 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der von der Firma PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeitete Entwurf über die Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes Nr. 5/2014 im Teilbereich der Gste 506/1, 511/1 und 1023, alle KG Hall, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

**10. Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014  
betreffend Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, Schinderegg**

Es ist beabsichtigt, nach Abbruch des Bestandsgebäudes eine Wohnanlage mit Tiefgarage zu errichten. Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, wurde der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan Nr. 3/2013 für das gegenständliche Grundstück erstellt. Im Zuge des Bauverfahrens wurde eine Einwendung seitens eines Nachbarn eingebracht, welcher beanspruchte, dass die Tiefgarage über die im Bebauungsplan dargestellte maximale Gebäudeausdehnung ragt.

Aufgrund der Einwendung des Nachbarn wurde eine Rechtsauskunft beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, eingeholt, welche zusammenfassend beinhaltet, dass die unterirdische Gebäudeausdehnung im ergänzenden Bebauungsplan gesondert darzustellen ist. Aufgrund dieser Rechtsauskunft ist für die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens eine Änderung des ergänzenden Bebauungsplans erforderlich.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014 im Bereich der Gste .1048 und 438/13, beide KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 6/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

### **11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg**

Es ist beabsichtigt, auf gegenständlicher Liegenschaft ein Büro- und Geschäftshaus zu errichten. Um weitere Büroeinheiten unterzubringen, werden im Erdgeschoß die Geschäftseinheiten anders gestaltet bzw. die Flächen für Lebensmittel und Apotheke graphisch begrenzt, wobei die Gesamtkundenfläche beibehalten wird.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, wird der Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4/2014 im Bereich des Gst 566/11, KG Hall in Tirol, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Gst 566/11, KG Hall in Tirol von derzeit "Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen (SV-14)" gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen (gem. Detailplan):

UG: Sonderfläche Tiefgarage, Lager- und Technikräume (STgLrTr) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

EG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von insgesamt 1150 m<sup>2</sup>, davon 900 m<sup>2</sup> Kundenfläche auf der Lebensmittel angeboten werden, und 250 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Apotheke (SE-6) gem. § 49 TROG 2011 und Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

ab 1.OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

in "Sonderfläche für Widmung mit Teilfestlegungen (SV-14)" gemäß § 51 TROG 2011 mit folgenden Festlegungen (gem. Detailplan):

UG: Sonderfläche Tiefgarage, Lager- und Technikräume (STgLrTr) gem. § 43 Abs. 1 TROG 2011

EG: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von insgesamt 1150 m<sup>2</sup>, davon 900 m<sup>2</sup> Kundenfläche auf der Lebensmittel angeboten werden, und 250 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Apotheke (SE-6) gem. § 49 TROG 2011 und Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

ab 1.OG: Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Beschluss:** wird einstimmig angenommen

## **12. Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 betreffend Gst 566/11, KG Hall in Tirol, Brockenweg**

Zur Realisierung des geplanten Büro- und Geschäftshauses wurden der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan Nr. 13/2011 erlassen.

Zur Unterbringung eines Konferenzraumes mit einer Fläche von ca. 90 m<sup>2</sup> inklusive Erschließung im geplanten Bauvorhaben ist ein Zubau (Aufstockung) und somit die Änderung des o.a. Bebauungsplanes notwendig. Im Bebauungsplan werden der höchste Gebäudepunkt sowie die Anzahl an oberirdischen Geschoßen der geplanten Aufstockung entsprechend angepasst. Im ergänzenden Bebauungsplan werden die Darstellungen der maximalen Gebäudeausdehnungen des Untergeschoßes sowie der geplanten Aufstockung entsprechend den vorliegenden Plänen, welche vom Sachverständigenbeirat gem. SOG 2003 grundsätzlich befürwortet wurden, geändert. Ergänzend wird die Gebäudehöhe der geplanten Aufstockung mittels Absoluthöhe begrenzt, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß § 70 Abs. 1 iVm 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, wird der Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2011 im Bereich des Gst 566/11, KG Hall in Tirol, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 7/2014 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

GR Weiler verweist auf zwei Stellungnahmen des SOG-Sachverständigenbeirates, in welchen hauptsächlich architektonische Verbesserungen gefordert würden (Entfall des Vordaches, Änderung der Situierung der Aufbaues). Das Projekt sei daher zu überarbeiten und neuerlich dem Sachverständigenbeirat vorzulegen. Warum werde jetzt die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, wenn eine weitere Stellungnahme des Sachverständigenbeirates abzuwarten sei?

Bgm. Dr. Posch geht davon aus, dass nach zweimaliger Begutachtung durch den Sachverständigenbeirat die Sache entscheidungsreif aufbereitet worden sei.

Vbgm. Nuding stellt fest, dass es bei Bebauungsplänen um Kubatur und nicht um Architektur gehe.

StR Dr. Haslwanter wundert sich, dass im Antrag geschrieben stehe, der Sachverständigenbeirat habe die Pläne grundsätzlich befürwortet, was nicht zutreffe. Ebenso verwunderlich erscheine ihr, dass bei anfänglich negativer Meinung des Sachverständigenbeirates plötzlich eine zweite Stellungnahme vorliege. Die geforderte Situierungsänderung betreffe sehr wohl den Bebauungsplan, umso unverständlicher sei es, jetzt die Sache zur Abstimmung zu bringen, obwohl noch wesentliche Punkte zu klären seien. Darüber hinaus sei festzustellen, dass es sich bei allen übrigen Raumordnungsanträgen um Auflagebeschlüsse handle, beim gegenständlichen jedoch um einen kombinierten Auflage- und Beschlussantrag. Warum sei die Sache so eilig?

Bgm. Dr. Posch erklärt, dass trotzdem eine Willensbildung des Gemeinderates zulässig und möglich sei. Kombinierte Auflage- und Erlassungsbeschlüsse seien durchaus üblich und schon oft gefasst worden. Dies habe verschiedene Hintergründe, die nicht besonders zu bewerten seien.

GR Weiler kritisiert, dass sie Unterlagen, wie in diesem Fall das Protokoll über die gegenständlichen Sitzungen des Sachverständigenbeirates, nicht bekomme, die sie als Obfrau des Altstadtausschusses als Grundlage für Entscheidungen benötige.

Bgm. Dr. Posch erklärt, dass Unterlagen externer Stellen nur für den Amtsgebrauch vorgesehen seien. Sie könne nicht über Sitzungsprotokolle anderer Gremien verfügen und diese nach außen weitergeben.

GR Teyml hat kein gutes Gefühl, wenn man ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren durchwinke, zumal jeder vor dem Gesetz gleich sei. Wenn ihm glaubhaft versichert werden könne, dass in diesem Verfahren alles in Ordnung sei, könne er gerne seine Zustimmung geben, sich ansonsten bestenfalls der Stimme enthalten.

Bgm. Dr. Posch zitiert aus dem Protokoll der 1280. Sitzung des Sachverständigenbeirates: "Grundsätzlich erscheint die Errichtung eines Dachaufbaues in der vorgeschlagenen Kubatur möglich, die Gestaltung ist aber aus dem bestehenden Entwurf neu zu entwickeln und darf nicht wie ein Fremdkörper auf fremdem Dach anmuten".

Beim Bebauungsplan gehe es um die Kubatur, in diesem Bereich seien auch noch keine Ortsbildfestlegungen getroffen worden.

**Beschluss:** Der Antrag wird mit 16:5 Stimmen angenommen.

### 13. Ausübung des Kaufoptionsrechtes betreffend Gste 106 und 107, KG Heiligkreuz II

Die Firma Felder KG hat gemäß Mietvertrag vom 28.4.2010 die Gste 106 und 107, beide KG Heiligkreuz II, beginnend ab 1.1.2010, gemietet. Die Grundstücke 106 und 107 haben ein Gesamtausmaß von 3.388 m<sup>2</sup> und sind als Freiland gewidmet.

Gemäß Mietvertrag wurde ein Kaufoptionsrecht zum Erwerb der Bestandgrundstücke zum Preis von € 250.000,-- vereinbart. Die im Mietzeitraum vom 1.1.2010 bis zum Kaufzeitpunkt 1.1.2015 geleisteten Mietentgelte werden in Anrechnung gebracht, womit sich ein restlicher zu zahlender Kaufpreis in Höhe von € 46.720,-- ergibt.

Es ergeht daher der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Gemäß vorliegendem Kaufvertrag werden die Gste 106 und 107, beide KG Heiligkreuz II, per 1.1.2015 zu einem Kaufpreis von € 46.720,--, fällig am 15.1.2015, an die Firma Felder KG verkauft.

**Beschluss:** wird einstimmig angenommen

### 14. Nachtragskredite

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Nachstehende Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2013 über € 100.000,-- gemäß § 106 Abs. 1 TGO werden genehmigt:

HHSt.	Text	Abweichung	Begründung
<b>Einnahmen</b>			
6/852000 + 871000	Müllbetriebe (Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör) Beiträge, Ersätze vom Land	- 220.000,--	Umwidmung der Mittel Die vorgesehenen Mittel sind auf Wunsch der Gemeindeaufsicht als Bedarfszuweisungen anzusetzen.
6/852000 + 871100	Müllbetriebe (Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör) Bedarfszuweisungen	271.000,--	Die auf HHSt 6/852000 + 871000 vorgesehen Mittel sind auf Wunsch der Gemeindeaufsicht als Bedarfszuweisungen anzusetzen. Die Mittel wurden vom Land Tirol um weitere € 51.000,-- aufgestockt.
<b>Ausgaben</b>			
5/262050-050000	Sportanlage Pigar	- 150.000,--	Vorhaben nicht durchgeführt

GR Schmid ist die Schaffung der Freizeitanlage Pigar sehr wichtig, erkundigt sich nach den weiteren Plänen und wünscht sich hier zügiges Weiterkommen.

Bgm. Dr. Posch berichtet, dass alle diesbezüglichen Absichten und Vorhaben derzeit aufbereitet, im Ausschuss beraten und demnächst dem Gemeinderat vorgelegt würden. Auch seien im Rahmen der Jugendagenda Konzepte erarbeitet worden.

**Beschluss:** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### 15. Jahresrechnung 2013

Bgm. Dr. Posch übergibt den Vorsitz an Vbgm. Nuding und richtet ihren Dank an alle mit der Erstellung der Jahresrechnung befassten MitarbeiterInnen, insbesondere an das Kammeramt und die Buchhaltung. Weiters sei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zu danken sowie allen MitarbeiterInnen in der Verwaltung und in den Betrieben für den sparsamen und wirtschaftlichen Vollzug des Budgets. Zusätzlich habe man sich externer Berater in verschiedenen Bereichen bedient. Die Ergebnisse würden zeigen, dass die bereits gesetzten Maßnahmen die richtigen Schritte zur Fortsetzung des Konsolidierungsweges darstellten. Besonderer Dank gebühre den Haller Unternehmen für die Erwirtschaftung der Kommunalsteuer, dem Land für die gewährten Zuschüsse sowie den Mitgliedern des Gemeinderates für die sparsamen Ausgabenwünsche im Sinne der Konsolidierung. Es seien Darlehen abgebaut, keine neuen Schulden aufgenommen und Rücklagen aufgestockt worden. Ebenso habe das Tochterunternehmen Hall AG Verbindlichkeiten abbauen können, was eine Reduzierung der übernommenen Haftungen um € 6 Mio. zur Folge habe. Somit sei man auf einem guten Weg der Weiterentwicklung.

Vbgm. Nuding schließt sich dem Dank an und übergibt das Wort an die Obfrau des Überprüfungsausschusses.

GR Schramm-Skoficz gibt folgenden Bericht zur Jahresrechnung 2013:

"Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, Hoher Gemeinderat!

Wie alle Jahre möchte ich mich an dieser Stelle beim Kammeramt, insbesondere bei Stadtkämmerer Dieter Eichler für die Unterstützung und Bereitstellung aller Unterlagen für den Überprüfungsausschuss bedanken und auch bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses für die konstruktive Zusammenarbeit während des Jahres. Auch heuer möchte ich darauf hinweisen, dass wir bei den regelmäßigen Quartalsprüfungen in der Buchhaltung keinerlei Beanstandung fanden und auch hier möchte ich mich für die ausgezeichnete Arbeit von Heidi Bredl und Andrea Dallapozza bedanken.

Dem Überprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung am 06.03.2014 vorgelegt und in der Sitzung vom 17.03.2014 eingehend behandelt.

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung vom 17.3.2014 mehrheitlich die Entlastung der Bürgermeisterin.

#### **Bericht des Überprüfungsausschusses zur Jahresrechnung 2013:**

Allgemeine Finanzlage:

Im gesamten Haushalt (OHH und AOHH) stehen Einnahmen von € 40,847.523,85 Ausgaben von € 39.326.541,13 gegenüber. Das ergibt ein administratives Jahresergebnis von € 1,520.982,72

2012 € 1,384.921,49	2009 € 36.142,69	2006 € 59.420,22
2011 € 1,345.626,79	2008 € 3.819,75	2005 € 151.592,31
2010 € 0,00	2007 € 53.889,83	2004 € 1.167,33

Wir haben 2013 ein Maastricht Ergebnis von + € 2.261.551,88

2012 + € 1,934.034,20	2007 + € 3,206.587,69
2011 + € 1,359.529,06	2006 - € 2,648.026,78
2010 + € 1,263.899,88	2005 + € 772.141,07
2009 + € 2,386.272,12	2004 + € 1,114.752,12
2008 + € 714.149,60	

Unser freier Verfügungsrahmen betrug 2013 € 1.014.989,00

2012 € 1,141.773,28	2007 € 1.659.299,00
2011 € 1,487.653,00	2006 € 1.554.150,00
2010 € 1,080.440,00	2005 € 2.027.392,00
2009 € 1,523.303,00	2004 € 1.643.847,-
2008 € 2,094.446,00	

Der Stand der Rücklagen beträgt am Jahresende € 2,514.745,22.

Der Rücklagenstand erhöht sich um € 329.517,70

2012 € 2,185.227,52	2007 € 3,551.921,67
2011 € 2,304.383,04	2006 € 3,225.703,25
2010 € 3,605.795,56	2005 € 3,679.273,82
2009 € 2,676.456,18	2004 € 3,870.286,34
2008 € 3,760.353,11	

An Beteiligung stehen wertmäßig € 207.348,39 zu Buche.

Der Schuldenstand reduziert sich von 16,334.983,34 auf € 16,034.503,70.

Die Tilgung beträgt € 300.479,64, der Zinsendienst € 155.530,23.

Hiermit ergibt sich ein Verschuldungsgrad von 23,35 %.

2012 28,09 %	2009 20,74 %	2006 8,89 %
2011 23,05 %	2008 17,29 %	2005 6,96 %
2010 28,46 %	2007 22,36 %	2004 8,72 %

2013 kommen wir auf eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 1.248,50 (VZ 2009).

2012 € 1.302,63	2009 € 1.494,09	2006 € 1.478,24
2011 € 1.325,39	2008 € 1.394,53	2005 € 989,22
2010 € 1.347,35	2007 € 1.413,41	2004 € 673,59

Leasingverpflichtungen:

€ 248.904,81 NMS Dr. Posch
€ 65.684,16 Tribüne Sportplatz Lend
€ 257.195,69 städt. Bauhof und Gärtnerei
€ 40.122,34 Postverteilerzentrum
€ 611.907,00

Außerordentlicher Haushalt:

2013 werden aus dem Ordentlichen Haushalt an den AO HH € 653.609,67 zugeführt. Dies bedeutet, dass sämtliche Vorhaben des AO HH ohne Einsatz von Rücklagen oder neuer Darlehen bedient werden konnten.

2012 €	838.827,36	2009 €	980.862,50	2006 €	705.718,11
2011 €	1.116.802,99	2008 €	726.213,52	2005 €	2.318.962,95
2010 €	371.187,13	2007 €	1.061.643,21	2004 €	1.783.531,23

Größere Außerordentliche Vorhaben 2013 waren:

Planung Schulstandorte	€	12.733,90
Altstadtfond, Altstadtsanierung, Interreg IV	€	156.000,00
Beiträge SOG Ortsbildschutzgesetz	€	74.289,50
Gemeindestraße	€	246.694,39
Öffentl. Beleuchtung	€	209.003,78
Friedhof	€	65.085,05
Abfallbeseitigung (Sanierung Häckselplatz, Erneuerung Fuhrpark)	€	625.020,28
Hausverwaltung	€	238.421,50

Die Finanzierung erfolgte wie schon erwähnt über Zuführungen aus dem OHH und Zuschüsse von Bund und Land.

Der Überprüfungsausschuss hat festgestellt, dass sparsam und wirtschaftlich gut gearbeitet wurde und empfiehlt mehrheitlich die Entlastung der Bürgermeisterin."

VbGm. Nuding stellt fest, dass 2013 ein sehr gutes Jahr gewesen sei. Zu erwähnen sei auch, dass das Anlagevermögen um € 1 Mio. angewachsen, keine neue Verschuldung eingetreten und es möglich gewesen sei, die Vorhaben aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Die Pro-Kopf-Verschuldung sei um € 54,-- gesunken, ebenso hätten sich die Haftungen um € 6,3 Mio. reduziert. Die Hall AG sei auf dem besten Weg der finanziellen Gesundheit und des wirtschaftlichen Erfolges.

StR Dr. Haslwanter bezieht sich auf die Ausführungen von Bgm. Dr. Posch, dass man sich externer Berater in "verschiedenen" Bereichen bedient habe. Sie wisse nur von Prüfungen im Bereich der Wohn- und Pflegeheime.

Bgm. Dr. Posch verweist diesbezüglich auf die Überprüfung der Leasingverpflichtungen sowie die KDZ-Studie. Auf die Feststellung von StR Dr. Haslwanter, dass die KDZ-Studie aus dem Jahr 2011 stamme, führt Bgm. Dr. Posch aus, dass deren Ergebnisse wirken und Wege zur Betriebsoptimierung aufzeigen würden. Die gesetzten Maßnahmen hätten auch dazu geführt, die Finanzen auf einen guten Weg zu bringen.

VbGm. Nuding ergänzt, dass man auch Berater für das neue Schulkonzept beigezogen habe, was ebenfalls zu einer Entlastung des Budgets beitrage.

GR Weiler stellt fest, dass es schwierig bis unmöglich sei, die Jahresrechnung zu verstehen und führt als Beispiel das auf Seite 52 ausgewiesene Anlagevermögen mit einem Anfangsstand von € 4.498.000,-- und einem Zugang von € 8.671,-- an, was für sie nicht zuordenbar sei. Nach Aufklärung durch Bgm. Dr. Posch, dass es sich um Investitionen in der Volksschule am Unteren Stadtplatz handle, stellt sich GR Weiler die Frage, warum man das in der Jahresrechnung nicht betiteln könne und es einem so schwer gemacht werde.



Vbgm. Nuding erklärt, dass die Kameralistik mit Kostenstellen arbeite, Bgm. Dr. Posch verweist auf gesetzliche Vorgaben und vorgegebene Programme.

Für Vbgm. Mimm stellt der Rechnungsabschluss fest, dass das beschlossene Budget eingehalten worden sei. Aus den Zahlen sei auch ersichtlich, wo man sich hinbewege. Wie bereits in der Budgetdebatte zeige er auch jetzt wieder die belastenden Transferzahlungen auf. Derzeit liege man hier bei einem Minus von über € 3 Mio. Dieses Thema sei jedenfalls im Auge zu behalten, um eine Ergebnisverbesserung zu erzielen. Wie in einem Privathaushalt gelte auch für den Gemeindehaushalt, Überlegungen anzustellen, wenn man mit dem Einkommen nicht auskomme. So gelte es künftig, Einnahmen aufzubessern und Ausgaben zu sparen. Tatsache sei auch, dass viele Bereiche auf Grund innerbetrieblicher Gestaltung sehr personalintensiv und nicht kostendeckend seien, wie beispielsweise Heime oder Schwimmbad. Der freie Verfügungsrahmen habe sich in den letzten Jahren zwischen € 1 und € 1,5 Mio. eingependelt, woraus zu hohe Ausgaben oder zu niedrige Einnahmen zu schließen seien. Bei den Rücklagen verhalte es sich ähnlich (2011 € 2,3 Mio., 2012 € 2,2 Mio.). Die Jahresrechnung zeige deutlich, dass man sehr wohl Verbesserungen im Ergebnis erzielen könne; dazu sei Gemeinsamkeit und Zusammenarbeit gefordert. So könne man es in Zukunft schaffen, auf einen besseren Weg zu kommen, den freien Verfügungsrahmen zu erhöhen und die anstehenden Leistungen zu erfüllen. Abschließend bedankt sich Vbgm. Mimm bei den MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung für die gute Arbeit.

Bgm. Dr. Posch verlässt den Sitzungssaal, GR-Ersatzmitglied Rainer-Scartezzini nimmt zur weiteren Behandlung dieses Tagesordnungspunktes an der Sitzung teil.

Auch für StR Dr. Haslwanger ist die Kameralistik nur sehr schwer nachvollziehbar. Aus ihrer Sicht hätten solche Rechnungsabschlüsse generell nur geringe Aussagekraft. Die tatsächliche Vermögens- und Verschuldungslage sei nicht ersichtlich, Transparenz, Vergleichbarkeit und entscheidungswesentliche Daten seien nicht gegeben. Der Rechnungsabschluss sei hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sicher korrekt, wofür den MitarbeiterInnen in der Finanzverwaltung zu danken sei. Gemäß TGO sei aber nicht nur diese Korrektheit zu prüfen, sondern auch die Gesetzmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben. Diesbezüglich liege man jedoch im Argen. Seit Jahren werde seitens ihrer Fraktion auf die schlechte budgetäre Situation hingewiesen, was bisher völlig ignoriert worden sei. Bei der Präsentation der KDZ-Studie sei insbesondere bei den Personalkosten in den Pflegeheimen Alarm geschlagen worden. Außer, dass sich der Abgang von damals € 800.000,- auf mittlerweile € 1,4 Mio. erhöht habe, sei hier nichts passiert. Das Budget stelle sich als reine Verwaltung städtischer Mittel dar, jedes Jahr würden lediglich die Zahlen ausgetauscht, ansonsten würde sich nichts ändern. Eine zeitgemäße Budgetierung bedürfe einer Haushaltsanalyse mit Kennzahlen und Querschnitt.

StR Dr. Haslwanter vermisst die nötige Budgetpolitik und befürchtet massive Probleme, wenn so wie bisher fortgefahren werde. Nicht ganz zu Unrecht habe ja auch der Rechnungshof die rote Karte gezeigt. Auch darauf werde nicht reagiert. Dem bereits im Jahr 2012 vom KDZ aufgezeigten Handlungsbedarf im Bereich der Heime sei nicht entsprochen worden, neuerlich eingesetzte externe Berater würden zum selben Ergebnis kommen. Man dürfe gespannt sein, ob darauf dann eingegangen werde. Ebenso sei die Finanzierung des neuen Schulzentrums in keinsten Weise geklärt. Außer einer dürftigen Aufstellung in Form eines DIN A4-Zettels liege hier nichts vor. Es handle sich hier immerhin um ein Millionenprojekt, die Höhe sei ungewiss. Weiters sei bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit ein Abgang von € 1,7 bis € 1,8 Mio. festzustellen, der Schuldenstand sei mit € 16 Mio. seit 2008 gleich hoch. Man werde 50 Jahre lang zurückzahlen müssen unter der Prämisse, keine neuen Schulden aufzunehmen. Gemäß den Kennzahlen des KDZ betreffend die Verschuldungsdauer (weniger als 3 Jahre sehr gut, weniger als 7 Jahre gut, weniger als 12 Jahre befriedigend) liege man bei mehr als 25 Jahren bei nicht genügend. € 64 Mio. an übernommenen Haftungen entspreche einem Zwei-Jahres-Budget. Wohin das führe, sehe man am Beispiel Kärnten. Die Fraktion Für Hall wird diese Budgetpolitik nicht mehr mittragen und auch dem Antrag auf Entlastung nicht zustimmen.

VbGm. Nuding glaubt, dass die Kameralistik für jene zu wenig transparent sei, die sich nicht damit befassen. Die Vorwürfe seien jedenfalls haltlos. Die Höhe der Haftungen sei um € 6,3 Mio. von € 64 Mio. auf € 58,5 Mio. gesunken. Der Befürchtung, die Schuldentilgung würde noch etliche Jahre in Anspruch nehmen, sei zu entgegnen, dass die meisten Leasingraten 2018 bzw. 2021 auslaufen würden und überdies Tilgungsträger angelegt worden seien. Dass Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit Verluste schreiben würden, sei ebenfalls nicht richtig. Man habe im Bereich Hausverwaltung einen Gewinn in der Höhe von € 232.000,- und im Bereich Müllbeseitigung von € 241.000,- zu verzeichnen. Man dürfe nicht alles in einen Topf werfen.

VbGm. Nuding verweist nochmals auf die Aufstockung der Rücklagen um € 300.000,- auf € 2,5 Mio., versteht die Schwarzmalerei nicht und sieht vielmehr einen finanziellen Aufwärtstrend. Man müsse sich eben mit den Dingen näher befassen und auch an Präsentationen diverser Prüfungsergebnisse teilnehmen, um sich entsprechend zu informieren. Verbesserungsmaßnahmen gerade im Heimbereich bedürften einer längeren Phase der Umsetzung und könnten nicht von heute auf morgen greifen. Man habe einen hohen Abgang, es gelte daher die sinkenden Einnahmen aufzufangen. Seit 2011 habe man etwa € 560.000,- weniger an Pflegegeldeinnahmen zu verzeichnen, dem könnte durch Erhöhung der Pflegegeldstufen entgegengewirkt werden, was auch seitens der Beraterfirmen empfohlen worden sei.

GR Meister schließt sich den Ausführungen von StR Dr. Haslwanter vollinhaltlich an. Es werde innerhalb ihrer Fraktion sehr wohl kommuniziert, der Vorwurf, an Präsentationen nicht anwesend zu sein und sich zu wenig mit den Dingen auseinanderzusetzen

zen, sei nicht fair. Weiters sei richtigzustellen, dass Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gar keine Gewinne machen dürften. Man habe auch keinesfalls das Recht, Heimbewohner in Pflegestufen einzuteilen, das ginge weit über die Kompetenz hinaus. Man müsse sich auch bewusst sein, dass jederzeit unerwartete Ereignisse eintreten könnten und laufend Investitionen zu tätigen seien, z.B. im Straßen- und Schulbereich. Nachhaltiges Denken sei hier gefragt. GR Meister hält fest, dass die Jahresrechnung technisch korrekt sei, sie sich jedoch unter Berufung auf § 111 TGO im Prüfungsausschuss hinsichtlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Stimme enthalten habe.

Vbgm. Nuding nimmt an, dass auf Grund der getroffenen Aussagen eben nicht entsprechend kommuniziert worden sei. Dass seitens der Stadtgemeinde Heimbewohner nicht in Pflegestufen eingeteilt werden könnten, sei klar, man sei vielmehr bestrebt, durch Aufnahme von Bewohnern ab Pflegestufe 3 entsprechende Pflegegelder zu lukrieren. Bei der Aufstockung des Anlagevermögens sei ersichtlich, dass etwa über € 1 Mio. in die Instandhaltung von Straßen und Gebäuden investiert worden sei. Der als DIN A4-Zettel bezeichnete und als zu wenig transparent kritisierte Finanzierungsplan für den Schulneubau sei von den Sprengelgemeinden für ausreichend und informativ empfunden und so auch akzeptiert worden.

GR Mag. Ing. Blaha bezieht sich auf einen Fachzeitschriftartikel, in welchem zum Ausdruck komme, dass das Fazit des Rechnungshofberichtes ein wenig hinke, weil die Vermögensseite nicht betrachtet werde. Es sei darauf hingewiesen, dass man über entsprechendes Vermögen verfüge, welches allenfalls veräußert werden könnte.

GR Schramm-Skoficz schließt sich den Ausführungen von StR Dr. Haslwanter an und erinnert, dass auch von ihrer Fraktion seit Jahren eine neue Budgetpolitik gefordert werde. Es sei dies auch zugesagt worden, was jedoch in der gewünschten Form nicht erfolgt sei. Die prekäre finanzielle Situation sei in der Jahresrechnung sichtbar. Wie alle anstehenden Vorhaben (Schulneubau, Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen, Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, Straßensanierungen usw.) finanziert werden sollten, könne sie sich schwer vorstellen. Man werde sich manches in der Zukunft nicht mehr leisten können. Die Wohnbauförderungsraten für ein Heim würden bis 2040 laufen und zudem stetig steigen. Man binde sich auf die nächsten 50 Jahre, dies sei der nächsten Generation gegenüber unverantwortlich. Die Verschuldung liege seit 2008 bei € 16 Mio., der Verschuldungsgrad sei seit 2004 mit 8,7 % auf nunmehr 23 % gestiegen, ebenso die Pro-Kopf-Verschuldung von € 673,-- auf € 1.248,--. Daraus sei deutlich ersichtlich, dass sich die finanzielle Situation verschlechtert habe. GR Schramm-Skoficz blickt skeptisch in die Zukunft und hat sich daher im Ausschuss der Stimme enthalten. Sie wünsche sich eine gemeinsame Budgetpolitik unter Beiziehung externer Berater. Gemäß § 109 TGO habe der Prüfungsausschuss die Gebarung der Gemeinde einschließlich ihrer wirtschaftlichen

Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Gesetzmäßigkeit der Gebarung könne sie durchaus bestätigen und daher dem Antrag auf Entlastung die Zustimmung erteilen. Als Zeichen, politisch damit nicht einverstanden zu sein, werde ihr Fraktionskollege jedoch dagegen stimmen.

StR Tusch, selbst Geschäftsmann, hält ein Ergebnis mit + 4% des Gesamtumsatzes für durchaus akzeptabel. Die Frage, solle man sparen oder weniger ausgeben, werde sich immer stellen. Ob eine Stadt jemals wirtschaftlich arbeiten könne, sei dahingestellt. Fast jede Gemeinde weise einen Verschuldungsgrad aus, weil das Geld in guten Zeiten großzügig ausgegeben worden und übersehen worden sei, dass sich die Situation geändert habe. StR Tusch glaubt, auf einem gutem Weg zu sein, um in Zukunft wieder investieren zu können und auch zu müssen. Man dürfe nicht alles schlechtreden.

StR Dr. Haslwanter hält fest, dass das von StR Tusch mit einem Plus von 4 % gemeinte ordentliche administrative Jahresergebnis sich nur deshalb ergebe, weil aus dem Vorjahr ein Plus von 4 % übernommen worden sei. Tatsächlich liege man jedoch bei Null. Auch dies zeige, dass Kameralistik und Rechnungsabschluss nicht aussagekräftig und nicht geeignet seien, die tatsächliche finanzielle Situation darzustellen.

Auf die Frage von StR Dr. Haslwanter betreffend die von den Sprengelgemeinden für den Schulneubau zu zahlenden Kopfquoten erklärt Vbgm. Nuding, dass ca. ein Drittel der Gesamtbaukosten gemäß Kopfquoten von den Sprengelgemeinden beizutragen sei.

GR Meister fordert auch hier langfristiges und nachhaltiges Denken. Die bereits in Mils angedachte Aufhebung des Schulsprengels müsse ebenso wie die Inklusion einkalkuliert werden.

Vbgm. Nuding erwidert, dass die Festlegung von Schulsprengeln Landessache und nicht Aufgabe der Gemeinden sei. Bei der Inklusion würden drei Sprengelgemeinden wegfallen (Absam, Rum und Thaur) und alle übrigen Sonderschüler in die NMS inkludiert werden. Man müsse nach jetzigen Gegebenheiten planen und die Schule so errichten, dass sie auch den Anforderungen der Inklusion entspreche.

GR Faserl spricht den MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung Dank und Anerkennung aus. Er könne zwar Eckdaten studieren und vergleichen, sehe sich jedoch außerstande, die Jahresrechnung genau zu durchblicken. Das Haushaltsjahr 2013 sei abgeschlossen und das vorliegende Ergebnis sei zur Kenntnis zu nehmen. Er werde sich daher der Empfehlung des Überprüfungsausschuss anschließen und dem Antrag zustimmen.

GR Dr. Schiffner hält fest, dass die Kameralistik keine Erfindung der Stadt Hall, sondern vorgegeben sei und der verwendete Kontenrahmen auf Ziffern aufbaue. Aus dem Bericht von GR Schramm-Skoficz sei ersichtlich, dass sich das Jahresergebnis 2013 gegenüber 2012 in allen Belangen verbessert habe. Der Verschuldungsgrad ergebe sich durch die Investitionen. Würde man nicht investieren, habe man auch keine Schulden und niemand mehr wäre mit dem Budget zufrieden, weil es eben Aufgabe der Gemeinde sei, Maßnahmen zu setzen, wie z.B. der Bau von Altersheimen. Dies sei wiederum eine Frage der Wertigkeit, man könnte Altersheime aber auch auslagern, wozu man sich jedoch nicht entschieden habe. So werde man sich mit den Kostenstrukturen herumschlagen müssen, die angesichts des Qualitätserhaltes so schnell nicht zu senken sein würden. Die Aufstockung der Rücklagen um € 330.000,-- auf € 2,5 Mio. sei nicht zu verachten, damit sei der außerordentliche Haushalt ausfinanziert. Weiters sei zu beachten, dass nicht nur € 611.000,-- an Leasingverpflichtungen zu tragen seien, sondern zusätzlich eine jährliche Ansparung in Höhe von € 440.000,-- erfolge. Letztendlich würden insgesamt € 1,382.000,-- frei. An der Wirtschaftlichkeit könne man nicht viel ändern, Fremdmittel müssten entsprechend zurückgeführt werden. Zu den übernommenen Haftungen für die Stadtwerke in Höhe von € 58 Mio. sei davon auszugehen, dass auf Grund der Erwirtschaftung guter Ergebnisse diese auch rückgeführt werden könnten. Auch würden Haftungen nicht im luftleeren Raum stehen, sondern seien an Liegenschaftsvermögen gebunden. Es bestehe daher keine Gefahr. Frei werdende Mittel würden zur Schuldentilgung verwendet, bei Umrechnung der fiktiven Schuldentilgungsdauer komme man auf 21 Jahre. Lt. § 108 TGO sei zu prüfen, ob der Jahresabschluss gesetzeskonform und richtig sei, darüber sei man sich einig. GR Dr. Schiffner hält es daher für falsch, dagegen zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten.

Vbgm. Mimm verweist auf seine vorherigen Wortmeldungen hinsichtlich der Transferzahlungen und führt als Beispiel zur Verbesserung des Ergebnisses die Ausgliederung der Musikschule an. Es gehe primär um die Einnahmen-/Ausgabensituation. Man sollte die Zeit bis zu den nächsten Budgetverhandlungen nutzen, um gemeinsam Wege zur Optimierung zu finden.

Vbgm. Nuding erklärt, dass sich der Abgang der Musikschule gegenüber 2012 um € 100.000,-- reduziert habe.

Auch für GR Willburger ist die Kameralistik schwer durchschaubar, er habe sich aber erkundigt und informieren lassen. Im Überprüfungsausschuss seien keine Ungereimtheiten festgestellt worden. Gemäß § 108 TGO "hat" der Gemeinderat die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt. Wer hier dagegen stimme, oder sich der Stimme enthalte, handle somit nicht gesetzeskonform.

StR Dr. Haslwanter verweist auf § 111 TGO, wonach klar geregelt sei, dass auch die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen sei. Diesbezüglich habe sie ihre Bedenken.

Für GR Willburger bedeute Wirtschaftlichkeit, dass z.B. Rabatte in Anspruch genommen würden und nicht, ob über das gesamte Budget hinweg wirtschaftlich gearbeitet worden sei.

Vbgm. Nuding bemerkt, dass der Prüfungsausschuss keine Bedenken angemeldet habe und daher die Entlastung zu erteilen sei.

GR Schramm-Skoficz führt aus, dass auch im Prüfungsausschuss über die Wirtschaftlichkeit diskutiert worden sei. Auch wenn gegen die rechnerische Richtigkeit der Jahresrechnung nichts einzuwenden sei, müsse es möglich sein, sich in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit dagegen auszusprechen oder sich der Stimme zu enthalten.

Auf die Frage von Vbgm. Nuding nach konkreten Bedenken zur Jahresrechnung 2013 führt GR Schramm-Skoficz die hohe Verschuldung und die hohen Haftungen an, was auch im Prüfungsausschuss besprochen worden sei mit dem mehrheitlichen Ergebnis, die Entlastung zu empfehlen. Schließlich sei auf die politische Verantwortung, auch bei der Jahresrechnung, verwiesen.

GR Dr. Schiffner bemerkt, dass im Prüfungsausschuss global diskutiert worden sei, Bedenken hingegen seien klar zu definieren.

GR Willburger kann die Bedenken von GR Schramm-Skoficz zwar nachvollziehen, diese Diskussion sei jedoch bei der Behandlung des Budgets zu führen. Jetzt sei der Rechnungsabschluss zu beschließen, wogegen es keinen Grund für Bedenken gebe.

Nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung 2013 vom 17. bis 31. März 2014 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einwendungen sind während dieser Zeit nicht erhoben worden.

Die Jahresrechnung wurde am 6. und 17. März 2014 vom Prüfungsausschuss gemäß § 111 TGO der Vorprüfung unterzogen. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Es ergeht somit gemäß § 108 Abs. 3 TGO der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:  
Für die Jahresrechnung 2013 wird der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

**Beschluss:** wird mit 17:4 Stimmenthaltungen angenommen.

Vbgm. Nuding teilt der Bürgermeisterin das Ergebnis der Beschlussfassung mit und übergibt ihr wieder den Vorsitz.

GR-Ersatzmitglied Rainer-Scartezzini verlässt die Sitzung.

## 16. Mittelfreigaben

- 16.1. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der barrierefreien Ausgestaltung von öffentlichen Gebäuden ist eine Adaptierung des Rat-/Rosenhauses erforderlich. Im Haushaltsplan sind für diese Maßnahmen Mittel in der Höhe von € 100.000,-- vorgesehen.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Für die Planung der barrierefreien Adaptierung der Amtsgebäude Rat-/und Rosenhaus wird ein Betrag in der Höhe von € 20.000,-- auf HHSt. 5/029000-614900 freigegeben. Befähigte Architekten werden zur Angebotslegung eingeladen. Der Stadtrat wird ermächtigt, damit in Zusammenhang stehende Aufträge zu vergeben.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

- 16.2. Im Haushaltsplan sind für Beiträge nach dem SOG € 200.000,-- vorgesehen. Nach Beurteilung und Erstellung von Gutachten durch den Sachverständigenbeirat bzw. durch den Ortssachverständigen werden die einzelnen Förderbeiträge aufgelistet und abschnittsweise ausbezahlt. Seitens des Landes werden 50 % der Gesamtfördersumme refundiert.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Für die Förderung nach dem SOG, Abrechnungsjahr 2014, werden Mittel in Höhe von € 100.000,-- (1. Abschnitt) auf HHSt. 5/363020-77800 freigegeben.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

- 16.3. Im Haushaltsplan sind für Beiträge nach der Ensemble-Innenrestaurierungsaktion (Altstadtfonds) für die Förderung von Restaurierungsmaßnahmen in denkmalgeschützten Objekten Mittel in der Höhe von € 90.000,-- vorgesehen. Förderbare Maßnahmen werden mit einem maximal 30%igen Zuschuss unterstützt. Nach tatsächlichem Abrechnungsbetrag werden bis max. € 30.000,-- vom Land bzw. € 30.000,-- vom Bund entsprechend der Abrechnungsphasen als Förderbeitrag geleistet.

Es ergeht der **Antrag**, zu beschließen wie folgt:

Für die Förderung von Innenrestaurierungen in denkmalgeschützten Altstadtobjekten werden Mittel in Höhe von € 90.000,-- auf HHSt. 5/363010-778000 freigegeben.

**Beschluss: wird einstimmig angenommen**

## 17. Auftragsvergaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

## **18. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH**

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

### **19. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

19.1. Bgm. Dr. Posch kündigt an, dass am 10. April im Rahmen einer nicht öffentlichen Informationsveranstaltung den Mitgliedern des Gemeinderates von Hall und Mils das Mobilitätskonzept Hall-Mils durch die Landesbaudirektion präsentiert werde.

19.2. GR Meister ist immer wieder verwundert, dass der Informationsfluss innerhalb des Gemeinderates nicht funktioniere. So habe sie der Zeitung entnommen, dass von Studierenden der Uni Innsbruck Projekte für ein neues Schulzentrum präsentiert worden seien. Der Gemeinderat sei zwar am heutigen Nachmittag zur Besichtigung der Arbeiten eingeladen worden, ohne Präsentation durch die Projektanten und die Möglichkeit der Diskussion sei dies allerdings nicht sehr dienlich, auch wenn die ausgestellten Projekte teilweise brauchbar seien und zur Ideenfindung beitragen würden. Als Verantwortungsträger wolle man etwas bewegen, wozu es aber keine Möglichkeit gebe, wenn man ständig ausgeschlossen werde. Dies lasse Taktik vermuten, bis man irgendwann ermüde.

Bgm. Dr. Posch entgegnet, dass sich die Präsentation der Projekte in zwei Etappen so ergeben habe und diese Vorgangsweise nichts mit Taktik zu tun habe.

GR Willburger hingegen hat kein Problem, zur Präsentation nicht eingeladen gewesen zu sein, er habe die Projekte besichtigt, sich die Entwürfe erklären lassen und sich ein Bild davon gemacht.

19.3. Auf die Frage von StR Dr. Haslwanger nach dem aktuellen Stand betreffend die Straubkaserne berichtet Bgm. Dr. Posch, dass sämtliche Verfahren von Fachleuten vorbereitet und die Ergebnisse und Vorschläge dann den Gremien präsentiert würden.

Weiters fragt StR Dr. Haslwanger nach dem Ausgang eines offensichtlich mit dem Land und Thaurer Bauern erfolgten Gespräches und der Haltung des Landes in dieser Angelegenheit.

Bgm. Dr. Posch erklärt, dass bereits viele Gespräche mit den Bauern geführt worden seien. In dem von StR Dr. Haslwanger angesprochenen Gespräch seien die Vorstellungen und Anliegen der Bauern präsentiert worden.



GR Schramm-Skoficz erkundigt sich nach dem Inhalt des offensichtlich bereits vorliegenden Antrages auf Umwidmung des Straubkasernenareals.

Dazu erklärt Bgm. Dr. Posch, dass ein diesbezügliches unspektakuläres Schreiben mit der Bezeichnung "Antrag auf Umwidmung" vorliege und Fachleute mit der Bearbeitung beauftragt seien.

- 19.4. GR Schmid stellt fest, dass mit der Einführung des Seniorentickets für ganz Tirol (€ 240,-- bzw. € 120,--) die Mittel für das ermäßigte Busticket Hall-Innsbruck aus dem Budget herausgenommen worden seien. Dies vermutlich in der Annahme, dass das Seniorenticket günstiger sei und zur Anwendung komme. Seit Jänner 2014 werde eine 50%ige Ermäßigung auf das Bahn-Einzelticket für Fahrgäste mit Behindertenpass angeboten, für den Bus gäbe es keine Ermäßigung. Ebenfalls entfalle das ermäßigte Monatsticket Hall-Innsbruck für PensionistInnen. Das Jahresticket Hall-Innsbruck um derzeit € 504,-- würden sich Menschen mit besonderen Bedürfnissen und/oder Mindesteinkommen nicht leisten können, was als Benachteiligung zu sehen sei.

Die Fraktion "Haller Sozialdemokraten" stellt daher folgenden **Antrag**:  
Nach Prüfung und der daraus folgenden Bestätigung des geschilderten Sachverhaltes wird die Wiedereinführung des ermäßigten Bustickets für SeniorInnen in das Budget aufgenommen. Für Härtefälle wird eine schnelle Sonderregelung möglich sein. Die Übernahme des neuen Seniorentickets für die Busverbindung wird geprüft. Diese Regelung soll für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (mit Behindertenpass) sowie für Einkommensschwache (Mindesteinkommen bzw. Grundsicherung) aufgenommen werden.

Der Antrag wird den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

- 19.5. GR Zechberger bringt Folgendes vor:

1. Am Brockenweg wurde die fixe Radarstation bereits durch das Eichamt eingemessen. Die Installation der elektrischen Anschlüsse wurde noch nicht durchgeführt, wie dazu die notwendigen Kabel verlegt werden müssen. Jetzt wird im Zuge des Baues des Fröschl-Hauses der Brockenweg aufgebrochen und deshalb sollte man die Gelegenheit nützen, auch die erforderlichen Kabel für das Radar zu verlegen. Dann könnte diese Station in Betrieb genommen werden.
2. Laut eingeholten Informationen würde sich die Anschaffung eines zweiten Radargerätes in kürzester Zeit amortisieren. Die wechselbaren Stationen würden dadurch effizienter genutzt und könnten die Stationen ausgeweitet werden.

GR Zechberger stellt daher die Anfrage, ob die Installation für den Brockenweg bereits in Auftrag gegeben sei, und ob die Anschaffung eines zweiten Radargerätes berechnet und angedacht bzw. erfolgen werde. Er sei überzeugt, dass dies in erster Linie der Verkehrssicherheit diene und zweitens auch verkehrserzieherische Wirkung habe.

Bgm. Dr. Posch wird diese Anregungen insbesondere die Anschaffung eines Radargerätes in die Budgetüberlegungen im Sinne der Verkehrssicherheit einfließen lassen.

- 19.6. Vbgm. Mimm zeigt den erbärmlichen Zustand des Teiches im Kurpark auf und stellt die Frage, ob an eine Sanierung gedacht sei oder ob dies - wie so vieles - lediglich eine Kostenfrage sei. Die Parkbänke beim Teich seien in einem ebenso bedauerlich desolaten Zustand. Fachleute im Bauhof und in der Gärtnerei hätten bereits öfter ihr Fachwissen und ihre Geschicklichkeit bei verschiedensten Reparaturen unter Beweis gestellt und könnten hier auch gewisse Vorarbeiten leisten. Eine Alternative wäre wohl, den Teich zuzuschütten. Weiters stellt Vbgm. Mimm fest, dass das Gradierwerk überwiegend geschlossen sei und fragt, ob an eine Wiederaufnahme gedacht sei.

Bgm. Dr. Posch ist der Zustand des Teiches bekannt, es gibt Kostenschätzungen, man werde sich bemühen, so rasch als möglich eine Lösung zu finden. Das Gradierwerk habe bestimmte Schließzeiten, insbesondere im Winter. Darüber hinaus seien keine Mittel für die notwendige Nachrüstung mit Schwarzdorn vorgesehen. Man werde sich aber bemühen, im Zuge der Budgeterstellung entsprechende Beträge unterzubringen.

- 19.7. StR Dr. Halswanter lobt, dass sämtliche Gemeinderatsanträge erstmals schriftlich zur Verfügung gestellt worden seien, regt jedoch im Sinne einer zeitgemäßen Abwicklung an, diese per E-Mail zu übermitteln.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bgm. Dr. Posch die Sitzung um 20.15 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:  
Vbgm. Gerhard Mimm eh.  
GR Mag. Ing. Norbert Blaha eh.

Die Bürgermeisterin:  
Dr. Eva Maria Posch eh.

Der Schriftführer:  
StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.